

TOP: 7

Beschluss-Nr.: 17-05/10

Beschlussvorlage

zur Sitzung am 24.03.2010

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt :

1. Der als Anlage beigefügte Entwurf der Richtlinie zur Förderung der Jugendverbandsarbeit im Wartburgkreis wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen den Berechtigten bekannt zu geben und die Richtlinie zu veröffentlichen.

Begründung:

Für die Förderung der Jugendverbandsarbeit im Wartburgkreis wurden die verschiedenen Richtlinien, die diesen Bereich betreffen, in einer Richtlinie zusammengefasst.

Eine Veränderung der Inhalte ist notwendig noch vor der Überprüfung der Jugendarbeit durch die Arbeitsgruppe, weil die Abgrenzungen zur Richtlinie zur Förderung der regionalisierten Jugendarbeit im Wartburgkreis nicht eindeutig geklärt sind. In den Verwendungsnachweisprüfungen wurde immer wieder festgestellt, dass unklare Definitionen zu Rückforderungen führten. Mit der neuen Richtlinie sollen eindeutig zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Maßnahmen definiert werden.

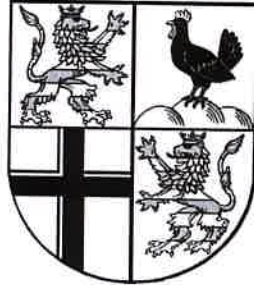
Diese Richtlinie wird nur für die Jugendverbandsarbeit und nicht für die Maßnahmen der regionalisierten Jugendarbeit gültig sein und ggf. rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.


Krebs
Landrat


Claudia Döring
Kreisbeigeordnete

Anlage

Entwurf der Richtlinie zur Förderung der Jugendverbandsarbeit im Wartburgkreis



Richtlinie

des Wartburgkreises

**- als öffentlicher Träger der Jugendhilfe –
zur Förderung **der Jugendverbandsarbeit****

I. Förderung der Kinder- und Jugenderholung

II. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

III. zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises**

I. Kinder- und Jugendberholung

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis 21 Jahre) mit Wohnsitz im Wartburgkreis ein attraktives Freizeitangebot (§ 11 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches VIII) in den Schulferien.

Die Kinder und Jugendlichen sollen sich erholen können und Entspannung und Abwechslung vom Schulalltag erfahren.

Insbesondere sollen folgende Ziele, orientiert an den Altersgruppen, verfolgt werden:

7-10jährige:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Selbstständigkeit • Erlebarmachen von Natur • Förderung von Gruppenfähigkeit
10-13jährige:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von sozialem Verantwortungsgefühl in und für die Gruppe • Förderung des Selbstbewusstseins der Einzelnen
14-21jährige:	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Horizonten • Kennenlernen anderer Kulturen • Übung von Toleranz

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind folgende Freizeitangebote:

2.1.1 Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland

2.1.2 Wanderfahrten

2.1.3 Zeltlager

2.1.4 Ferienfreizeiten am Wohnort

2.3 Alter und Wohnsitz der Teilnehmer

Mindestalter: 7 Jahre

Höchstalter: 21 Jahre

ständiger Wohnsitz im Wartburgkreis

2.4 Dauer und Teilnehmerzahl

Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland

- Dauer mindestens 5 Tage, maximal 14 Tage
- An- und Abreisetag werden als 1 Tag gewertet

Wanderfahrten

Zeltlager

- sollten mindestens 2 Übernachtungen umfassen
- An- und Abreisetag werden als 1 Tag gewertet

Ferienfreizeiten am Wohnort

Förderung entsprechend der Anzahl der Tage

mindestens 7 Teilnehmer

maximal 21 Teilnehmer

2.5 Zuwendungsfähige Betreuer/innen	
bis zu sieben Teilnehmern/innen je ein/e Betreuer/in	d. h., z. B. bei 7 - 13 Teilnehmern, wird 1 Betreuer, bei 14 - 20 Teilnehmern werden 2 Betreuer, bei 21 Teilnehmern 3 Betreuer anerkannt
2.6 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen	
2.6.1 Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen	
2.6.2 Maßnahmen, die nicht eindeutig jugendfördernd sind oder überwiegend parteipolitischen oder kirchlichen Zielen dienen	
2.6.3 Maßnahmen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben	
2.6.4 Maßnahmen, die von Reisegesellschaften oder von Reisebüros durchgeführt werden	
2.6.5 Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheits- und Krankenhilfe (§§ 36 und 37 Bundessozialhilfegesetz).	

3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer/innen durch den Träger
4.2 Die Betreuer/innen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein oder über einen vergleichbaren sozialpädagogischen Abschluss verfügen
4.3 Eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger der einzelnen Maßnahme ist vorzusehen
4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Art der Maßnahme	Zuschuss pro Tag und Teilnehmer
Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen	4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in
Wanderfahrten	1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
Zeltlager	2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
Ferienfreizeiten am Wohnort (Ferienspiele, Ferienaktivwochen, Stadtranderholungen)	2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
Erholungs- und Ferienmaßnahmen im Ausland (Europa)	5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in
Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.	

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	
6.1	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Entsprechende Antragsformulare sind beim Landratsamt Wartburgkreis Jugendamt Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen erhältlich.
6.2	Die Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen sein.

6.3	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Kosten- und Finanzierungsplan - Maßnahmebeschreibung. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgegeben.
6.4	Die Verwaltung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Die Anträge sind in der Reihenfolge des Posteingangs im Jugendamt zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6.5	Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, dem Jugendamt mitzuteilen.
6.6	Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
6.7	Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1	Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme (spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme) vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und eine Kopie der Belege einzureichen.
7.2	Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
7.3	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Außerdem ist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am _____ in Kraft.

II. Außerschulische Jugendbildung

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
9. Antrags- und Bewilligungsverfahren
10. Nachweis und Prüfung der Verwendung
11. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel außerschulische Jugendbildung, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich selbst, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, sich damit auseinanderzusetzen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben und mitzuwirken. Sie soll den jungen Menschen eine Orientierungshilfe geben und sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig ist insbesondere die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen:

2.1.1 Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Art

2.1.2 Veranstaltungen im Rahmen des Antigewaltprogramms

2.1.3 Veranstaltungen gegen Drogen und Sucht

2.1.4 Veranstaltungen mit arbeitslosen Jugendlichen

2.1.5 Veranstaltungen zur Berufsfindung und -beratung

2.1.6 Besuch von Mahn- und Gedenkstätten für die Opfer des Faschismus

2.1.7 Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus

2.2 Art der Veranstaltungen:

- Tagesveranstaltungen
- Wochenendlehrgänge
- mehrtägige Lehrgänge
- Bildungsfahrten

2.3 Alter und Wohnsitz der Teilnehmer

Mindestalter: 7 Jahre

Höchstalter: 21 Jahre

ständiger Wohnsitz im Wartburgkreis

2.4 Dauer und Teilnehmerzahl	
ein- und mehrtägige Bildungsveranstaltungen	Förderung bis maximal 5 Tage
<ul style="list-style-type: none"> • Seminardauer/Tag muss mindestens 6 Stunden betragen • An- und Abreisetag werden als 1 Tag gewertet, sollten hier die 6 Stunden Seminardauer/Tag nicht eingehalten werden 	
mindestens 7 Teilnehmer	maximal 21 Teilnehmer
2.5 Zuwendungsfähige Betreuer/innen	
bis zu sieben Teilnehmern/innen je ein/e Betreuer/in	d. h., z. B. bei 7 - 13 Teilnehmern, wird 1 Be- treuer, bei 14 - 20 Teilnehmern werden 2 Betreuer, bei 21 Teilnehmern 3 Betreuer anerkannt
2.6 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen	
2.6.1 Maßnahmen mit überwiegend verbandstypischem Charakter (außer Jugendverbände), mit religiösem und parteipolitischem Charakter (z.B. Konfirmandenfreizeiten oder Rüstzeiten der Kirchen) und Veranstaltungen des Vereins Jugendweihe e. V.;	
2.6.2 schulische Maßnahmen;	
2.6.3 Maßnahmen, die der Herausbildung von künstlerischem und sportlichem Nachwuchs dienen.	

3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen
Die zu fördernden Einrichtungen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises sein.
Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Art der Maßnahme	Zuschuss pro Tag und Teilnehmer
Tagesangebote	3,50 €
mehrtägige Lehrgänge ab 2 Übernachtungen	6,00 €
Bildungsveranstaltungen von Trägern der Jugendarbeit ab 2 Tage mit Übernachtung	6,00 €
Referentenkosten	50,00 € pro Tag maximal für 3 Tage
Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.	

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	
6.1	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Entsprechende Antragsformulare sind beim Landratsamt Wartburgkreis Jugendamt Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen erhältlich.
6.2	Die Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen sein.
6.3	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Kosten- und Finanzierungsplan - Maßnahmebeschreibung. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgegeben.
6.4	Die Verwaltung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Die Anträge sind in der Reihenfolge des Posteingangs im Jugendamt zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6.5	Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, dem Jugendamt mitzuteilen.
6.6	Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
6.7	Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung	
7.1	Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme (spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme) vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und eine Kopie der Belege einzureichen.
7.2	Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
7.3	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Außerdem ist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am _____ in Kraft.

III. Internationaler Jugendaustausch

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
12. Antrags- und Bewilligungsverfahren
13. Nachweis und Prüfung der Verwendung
14. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen über Grenzen hinweg.

Die Maßnahme soll jungen Menschen ermöglichen, andere Kulturen sowie internationale Zusammenhänge besser kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.

Sie soll junge Menschen zur Mitarbeit und zum Aufbau eines freiheitlich-demokratischen Europas motivieren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig ist insbesondere die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen:

2.1.1 Jugendbegegnungen und Jugendaustausche im In- und Ausland (Jugendbegegnungen sind einmalige Maßnahmen im In- oder Ausland, Jugendaustausche sind bi- oder multilaterale Maßnahmen innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von 2 oder mehreren Jahren)

2.1.2 Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen, jedoch maximal drei Tagessätze

2.1.3 maximal eine Jugendbegegnung im In- oder Ausland jährlich

2.2 Alter und Wohnsitz der Teilnehmer

Mindestalter: 12 Jahre

Höchstalter: 21 Jahre

ständiger Wohnsitz im Wartburgkreis

2.4 Dauer und Teilnehmerzahl

Förderung ab mindestens 5 Tagen

Förderung bis maximal 10 Tage

An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag anerkannt

mindestens 7 Teilnehmer

maximal 21 Teilnehmer

2.5 Zuwendungsfähige Betreuer/innen	
bis zu sieben Teilnehmern/innen je ein/e Betreuer/in	d. h., z. B. bei 7 - 13 Teilnehmern, wird 1 Betreuer, bei 14 - 20 Teilnehmern werden 2 Betreuer, bei 21 Teilnehmern 3 Betreuer anerkannt
2.6. Nicht zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen	
2.6.1 die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen,	
2.6.2 kommerzieller Anbieter,	
2.6.3 die überwiegend politische, religiöse oder weltanschauliche, künstlerische, naturwissenschaftlich-technische oder sportliche Zielsetzung haben	
2.6.4 die der Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung dienen,	
2.6.5 die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk oder durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk gefördert werden.	

3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen	
4.1	Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer/innen durch den Träger.
4.2	Ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm. Die Einladung bzw. Einladungsbestätigung der ausländischen Gruppe ist Bestandteil des Antrages.
4.3	Die Betreuer/innen müssen im Besitz einer Jugendleiter-Card sein oder über einen vergleichbaren sozialpädagogischen Abschluss verfügen.
4.4	Eine angemessene Eigenbeteiligung durch die Träger ist zu berücksichtigen.
4.5	Die Bezuschussung aus dem Bundesjugendplan bzw. von anderen Institutionen ist vorrangig.
4.6	Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Art der Maßnahme	Zuschuss pro Tag und Teilnehmer
Maßnahmen im Ausland (Europa)	6,00 €
Maßnahmen innerhalb Deutschland	5,00 €
Je Jugendgruppe kann jährlich eine Jugendbegegnung im In- oder Ausland gefördert werden.	
Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.	